

Brustkrebs > Schwerbehinderung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Anhaltspunkte](#)
- [4. Verlust der Brust \(Mastektomie\)](#)
- [5. Aufbauplastik](#)
- [6. Heilungsbewährung](#)
- [7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/Schwerbehinderte](#)
- [8. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Brustkrebs kann zu vorübergehenden oder dauerhaften Behinderungen führen. Bei Mastektomie (Verlust der Brust) kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Bei Wiederaufbau der Brust reduziert sich der GdB.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) (GdB)
- [Antrag auf Erhöhung](#) des GdB
- [Gleichstellung](#) behindert/schwerbehindert, um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu erhalten

3. Anhaltspunkte

Das [Versorgungsamt](#) richtet sich bei der Feststellung der Behinderung, des [Grades der Behinderung](#) (GdB) und der Ausstellung eines [Schwerbehindertenausweises](#) nach den "**Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht**". Diese Anhaltspunkte enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben darüber, wie hoch der Grad der Behinderung bei welchen Behinderungen festzusetzen ist.

Die Anhaltspunkte gelten bundesweit und sollen für eine möglichst einheitliche Praxis sorgen. Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden sie zuletzt im Januar 2008 überarbeitet und herausgebracht.

Sie stehen im Internet als Download unter www.bmas.de > [Publikationen](#) zur Verfügung.

Die unten genannten GdB/GdS-Sätze sind **Anhaltswerte**. Es ist unerlässlich, alle leistungsmindernden Störungen auf körperlichem, geistigem und seelischem Gebiet in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Die Beurteilungsspannen tragen den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung.

Die aufgeführten GdB/GdS-Werte beziehen den regelhaft verbleibenden Organ- oder Gliedmaßenschaden ein. Außergewöhnliche Folgen oder Begleiterscheinungen der Behandlung - z.B. lang andauernde, schwere Auswirkungen einer wiederholten Chemotherapie - sind gegebenenfalls zusätzlich zu berücksichtigen.

4. Verlust der Brust (Mastektomie)

Mastektomie	GdB
einseitig	30
beidseitig	40
Segment- oder Quadrantenresektion der Brust	0 - 20

Funktionseinschränkungen im Schultergürtel, des Armes oder der Wirbelsäule als Operations- oder Bestrahlungsfolgen (z.B. Lymphödem, Muskeldefekte, Nervenläsionen, Fehlhaltung) sowie außergewöhnliche psychoreaktive Störungen sind gegebenenfalls zusätzlich zu berücksichtigen.

5. Aufbauplastik

Nach Aufbauplastik zur Wiederherstellung der Brust mit Eigengewebe kommen niedrigere GdB/GdS-Werte in Betracht.

Aufbauplastik zur Wiederherstellung der Brust mit Prothese je nach Ergebnis (z.B. Kapselfibrose, Dislokation der Prothese, Symmetrie) ...	GdB
... nach Mastektomie einseitig	10 - 30
... nach Mastektomie beidseitig	20 - 40
... nach subkutaner Mastektomie einseitig	10 - 20
... nach subkutaner Mastektomie beidseitig	20 - 30

6. Heilungsbewährung

Nach der Behandlung von Krankheiten, die zu Rezidiven neigen, ist bei der GdB/GdS-Bemessung eine Heilungsbewährung abzuwarten. Insbesondere gilt dies bei malignen Geschwulstkrankheiten. Der Zeitraum des Abwartens einer Heilungsbewährung beträgt in der Regel 5 Jahre. Maßgeblicher Bezugspunkt für den Beginn der Heilungsbewährung ist der Zeitpunkt, an dem die Geschwulst durch Operation, Bestrahlung oder Chemotherapie (Primärtherapie) als beseitigt angesehen werden kann.

Nach **Entfernung eines malignen Brustdrüsentumors** ist in den ersten 5 Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten.

Heilungsbewährung (einschließlich Operationsfolgen und gegebenenfalls anderer Behandlungsfolgen, sofern diese für sich allein keinen GdB/GdS-Grad von wenigstens 50 bedingen) ...	GdB
... bei Entfernung im Stadium T1-2 pN0 M0	50
... bei Entfernung im Stadium T1-2 pN1 M0	60
... in anderen Stadien	wenigstens 80

Bedingen die Folgen der Operation und gegebenenfalls anderer Behandlungsmaßnahmen einen GdB/GdS-Grad von 50 oder mehr, ist der während der Heilungsbewährung anzusetzende GdB/GdS-Grad entsprechend höher zu bewerten.

7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/Schwerbehinderte

Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde. Hat eine Brustkrebs-Patient eine anerkannte Schwerbehinderung (das ist auch vorübergehend möglich), können für sie folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- **Kündigungsschutz** für Schwerbehinderte
- **Zusatzurlaub** für Schwerbehinderte
- **Arbeitstherapie und Belastungserprobung**
- **Berufsfindung und Arbeitserprobung**
- **Ausbildungsgeld** für Schwerbehinderte
- **Teilnahmekosten** für Schulung und Weiterbildung
- **Ergänzende Leistungen zur Reha**
- Ermäßigungen bei **Öffentlichen Verkehrsmitteln**
- **Fahrdienste** für Schwerbehinderte
- **Kraftfahrzeughilfe**
- **Kraftfahrzeugsteuer** -Ermäßigung für Schwerbehinderte
- **Steuervorteile** für Schwerbehinderte
- **Wohngeld**: Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte

8. Verwandte Links

Grad der Behinderung

Versorgungsamt

Brustkrebs

Brustkrebs > Allgemeines

Brustkrebs > Arbeit

Brustkrebs > Finanzielle Hilfen

Brustkrebs > Medizinische Rehabilitation

Brustkrebs > Pflege

Brustkrebs > Rente

Letzte Aktualisierung am 22.10.2008

Redakteur/in: Anja Wilckens

© 2008 [beta Institut gemeinnützige GmbH](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#)